



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 02. März 2018

Nr. 07

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP - Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Hülskens GmbH & Co. KG 3
- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Holemans Niederrhein GmbH 4
- Allgemeinverfügung über die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Radoslaw Cybulski 7
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Johan J. E. Florus 7
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hafed Khadari 8
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Serkan Kardes 8
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Bedford 9
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn John Donaldson 9
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Werner Hans Cuber 10
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jens Silvester Kamber 10
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Muris Hukara 11
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Pasternak 11
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Aleksander Dhame 12
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jelmer van Cranenbroek 12

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adam Sepetowski** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Can Arif Ardic** 13
- **Aufgebot für das von der Sparkasse Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3104509314** 14
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3118302466** 14

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP - Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Hülskens GmbH & Co. KG

Antrag der Fa. Hülskens GmbH & Co. KG gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplante Abgrabung „Lüttinger Feld Erweiterung“ in Xanten

Die Fa. Hülskens GmbH & Co. KG beabsichtigt, die im Ortsteil Lüttingen der Stadt Xanten betriebene Abgrabung zu erweitern. Die beantragte Erweiterungsfläche hat eine Größenordnung von ca. 4,7 ha. Das entstehende Gewässer wird im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und der ruhigen Erholung hergerichtet.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.15 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingereichten Unterlagen dienen der Überprüfung, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 22. Februar 2018

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Umwelt
Im Auftrag
gez. Brands

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Holemans Niederrhein GmbH

Antrag der Fa. Holemans Niederrhein GmbH gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Durchführung einer Restkiesgewinnung im See 2 der Abgrabung „Bergerfurth, 3. Erweiterung“ in Wesel-Bislich

Die Fa. Holemans Niederrhein GmbH beabsichtigt, im See 2 der ehemaligen Abgrabung „Bergerfurth, 3. Erweiterung“ in Wesel-Bislich die vorhandenen Restkiesmengen in einer Größenordnung von ca. 155.000 t mittels eines Saugbaggers zu gewinnen. Das Gewinnungsgerät wird hierbei von den bestehenden Uferböschungen einen Abstand von mindestens 60 m einhalten.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.15 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingereichten Unterlagen dienen der Überprüfung, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 22. Februar 2018

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Umwelt
Im Auftrag
gez. Brands

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung in der derzeit geltenden Fassung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom **21.02.2018** bis zum **31.10.2018** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	15. Juni bis 15. August
Raps	21. Februar bis 30. April 15. Juni bis 15. August

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15.11.2018** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15.04.2019 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Wesel, den 26. Februar 2018

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Horstmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Radoslaw Cybulski

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Radoslaw Cybulski, letzte bekannte Anschrift: Leipziger Straße 14, 47441 Moers** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3.40, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung einen Monat vergangen ist.

Wesel, 21.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schulte

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Johan J. E. Florus

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Johan J. E. Florus** letzte bekannte Anschrift Lijsterbeslaan 24, B-2070 ZWIJNDRECHT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.01.2018- Aktenzeichen 01061154430 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hafed Khadari

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Hafed Khadari** letzte bekannte Anschrift Kapelsesteenweg 42, B-2930 BRASSCHAAT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 30.01.2018- Aktenzeichen 01061048592 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Serkan Kardes

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Serkan Kardes** letzte bekannte Anschrift Vogelpoelstraat 30, NL-5666 TT GELDROOP den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 29.01.2018- Aktenzeichen 01061126950 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Bedford

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Robert Bedford** letzte bekannte Anschrift 2 Daisy Close, GB-NR29 4PJ MARTHAM den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.01.2018- Aktenzeichen 01061086184 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn John Donaldson

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn John Donaldson** letzte bekannte Anschrift 4/5 Hawkhill Court Restalrig Park, GB-EH07 6UT EDINBURGH den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.01.2018- Aktenzeichen 01061047251 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Werner Hans Cuber

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Werner Hans Cuber**, letzte bekannte Anschrift Goethestr. 83 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-YW2, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jens Silvester Kamber

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jens Silvester Kamber**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Eppinghovener Str. 15, zwei Bescheide über straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen vom 15.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-KB119, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Die Schriftstücke können auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Muris Hukara

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Muris Hukara** letzte bekannte Anschrift Albertstraße 18B, 47475 Kamp-Lintfort den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.02.2018- Aktenzeichen 01061160996 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Burhans

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Pasternak

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Robert Pasternak** letzte bekannte Anschrift Kasztanowa 10A m. 4, PL-83-110 TCZEW den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 10.01.2018- Aktenzeichen 01061129975 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Aleksander Dhame

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Aleksander Dhame**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Str. 52, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-AL27, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jelmer van Cranenbroek

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jelmer van Cranenbroek** letzte bekannte Anschrift de Kreijenbeek 30, NL-5553 BL VALKENSWAARD den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.02.2018- Aktenzeichen 01061156670 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.02.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adam Sepetowski

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Adam Sepetowski**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Dresdener Ring 31, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QT317, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.03.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Can Arif Ardic

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Can Arif Ardic**, letzte bekannte Anschrift Industriestr. 72 in 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.02.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-OS999, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.03.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3104509314** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 28.02.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118302466** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziff. 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.10.2017 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 28.02.2017

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
